

Gesetzliche Grundlagen

Gemäß [§ 40a VBG](#) sind von der vollbeschäftigten Vertragslehrperson je nach Beauftragung Aufgaben, die jeweils einer Wochenstunde entsprechen, aus folgenden Tätigkeitsbereichen zu erbringen:

1. Aufgaben eines Klassen- oder Jahrgangsvorstandes ([§ 54 Schulunterrichtsgesetz](#)),
2. Funktion einer Mentorin oder eines Mentors ([§ 39a VBG](#)),
3. Aufgaben des Praxisschulunterrichts ([§ 23 Hochschulgesetz](#)),
4. Aufgaben im Sinne der Anlage 3,
5. qualifizierte Beratungstätigkeit im Sinne des Abs. 4.

Eine Aufgabe im Sinne der Anlage 3 darf nicht übertragen werden, wenn an der Schule eine andere Bedienstete oder ein anderer Bediensteter mit derselben Aufgabe betraut ist, ausgenommen die Aufgabe gemäß Anlage 3 Z 2.

Qualifizierte Beratungstätigkeit im Sinne des Abs. 4 § 40a VBG

72 Stunden pro Schuljahr, 36 wenn bereits eine aus den Punkten 1. bis 4. (siehe oben) erfüllt wird. Diese Stunden sind in der Lehrfächerverteilung auszuweisen und entweder regelmäßig oder in geblockter Form zu erbringen.

Sie dienen insbesondere

- Der Beratung von Schüler:innen (etwa im Hinblick auf Lernprobleme und die Entwicklung von Begabungen)
- Der Lernbegleitung (etwa im Sinne der [§ 55c SchUG](#) und [§ 78c SchUG](#))
- Der vertiefenden Beratung der Eltern (außerhalb der regelmäßigen Sprechstunden und der Sprechtage)
- Der Koordination der Beratung zwischen Lehrkräften und Erziehungsberechtigten gemäß [§ 62 SchUG](#).

Anlage 3 VBG

1. Verwaltung von Lehrmittelsammlungen im Sinne des [§ 52 SchUG](#)
2. Wahrnehmung der Aufgaben des Qualitätsmanagements (QIBB, SQA) im Sinne des § 6 BD-EG (§ 6 des Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz aber mit 31.8.2020 außer Kraft getreten)
3. Fachkoordination im Sinne des [§ 54a \(1\) SchUG](#)
4. Studienkoordination im Sinne des [§ 52 SchUG-BVK](#) für jeweils 18 zu betreuende Studierende

Erlässe

Erlass BMBWF-722/0015-II/11/2019 –

2. Änderung bezüglich § 40a Abs. 3 VBG (23./24. Wochenstunde)

27. Juni 2019

Keine 23./24. Stunden sind **allgemeine lehramtliche Pflichten** (§ 40a Abs. 10 u. 11 VBG) und Aufgaben, für die es **Dienstzulagen** (z.B. Schulleitung oder Admin), **Nebenleistungen** (z.B. Leitung der Betriebsküchen, Praktikumsbetreuung, Schulbibliothek) oder **sonstige Abgeltungen** (Schulveranstaltungen, abschließende Prüfungen) gibt.

Aufgaben und Funktionen, die nur bei einem Beschäftigungsausmaß über 50 % (und nur bei Vollbeschäftigung 2 Aufgaben) erlaubt sind:

- A. KV oder Jahrgangsvorstand
- B. Mentor:in
- C. Verwaltung von Lehrmittelsammlungen
- D. Aufgaben des Qualitätsmanagements auf Schulebene (QIPP, SQA)
- E. Fachkoordination an Schulen unter Berücksichtigung der musischen oder sportlichen Ausbildung (§ 54a (2b) SchUG)
- F. Studienkoordination für jeweils 18 Studierende

Zu den Punkten A-F:

- B. Mentor:in: Eine Wochenstunde für bis zu drei Mentees, auch bei mehr Mentees gibt es nur 1 Stunde
- C. Lehrmittelsammlung: unzulässig, wenn ein/e andere/r Bedienstete/r mit derselben Aufgabe betraut ist
- D. Unter Qualitätsmanagement auf Schulebene ist zu verstehen
 - 1. Schulkoordination im Qualitätsmanagement
 - 2. Kollegiale Beratung und Koordination im Zuge des Qualitätsmanagements:
 - Koordination von Maßnahmen zur Sprachlichen Bildung
 - Koordination der individuellen Lernbegleitung an der Schule
 - Koordination der Umsetzung von Unterrichtsprinzipien (z. B. Umweltbildung)
 - Koordination von Fachgruppen
 - Koordination der Kommunikation Schule – Erziehungsberechtigte (z.B KEL-Gespräche)
 - Koordination von Wettbewerben an der Schule
 - Mitarbeit an der Vorbereitung und Durchführung von Mobilitätsprogrammen
 - Wissensmanagement
 - Wissensmanagement zu außerschulischen Aktivitäten (Informationen zu Exkursionen, Lehrausgängen werden allen Kolleg:innen bekannt gemacht)
 - Buddy-Funktion für Kolleg:innen, Know-How-Börse
 - 3. Umfeldbezogene Beratung, z. B.
 - Koordination von Aktivitäten zur Schulkultur
 - Koordination von Aktivitäten zur Stärkung der Außenbeziehungen (z. B. Kontakte zur Wirtschaft, Information bei Bildungsmessen, Betreuung der Schulwebsite)

Bei D können einzelne Aufgaben als Arbeitspaket zusammengestellt werden, das in Summe der Arbeitsbelastung einer Unterrichtswochenstunde entspricht.

Qualifizierte Beratungsstunden

1 EH = 50 Min, regelmäßig oder geblockt, zusätzlich zu den regelmäßigen Sprechstunden und Sprechtagen; nicht in Anspruch genommene oder z. B. durch Erkrankung der Lehrkraft nicht stattgefundenen Beratungen sind nicht nachzuholen, eine Vertretung ist nicht vorzunehmen.

- Beratung von Schüler:innen (Lernprobleme, Entwicklung von Begabungen, Bildungsberatung usw.)
 - Vertiefende Beratung der Eltern
 - Koordination der Beratung zwischen Lehrkräften und Erziehungsberechtigten gem. [§ 62SchUG](#).
1. Gruppenbezogene Beratung und Lernbegleitung als Angebot für Schüler:innen in Kleingruppen
 - Lesetraining
 - Legasthenie-/Dyskalkulietraining
 - DaZ-Förderung (inkl. Vermittlung bildungssprachlicher Kompetenzen)
 - Lernstrategien, Lernen lernen
 - Individuelle Lernbegleitung in der Neuen Oberstufe
 - Begabungs- und Begabtenförderung
 2. Individuelle oder gruppenbezogene schüler:innenzentrierte Beratung
 - Vertiefung z u 1.
 - Lehrer:in als Ansprechperson in schwierigen Situationen und Krisen, sie verweist an die zuständigen Stellen (Schulpsychologie, Bildungsberatung, Jugendcoach, Schularzt/ärztin)
 - Betreuung der Peer-Mediator:innen, Peer Mentor:innen, E-Buddies
 3. Ergänzung von Sprechstunden und Sprechtagen durch schüler:innenzentrierte Beratungsangebote.

Der Umfang der Aufgaben wird bei nicht vollbeschäftigten Lehrer:innen aliquotiert.

WST/22	Besch.- Ausm.	weitere Aufg./W	weitere Aufg./J	WST/20	Besch.- Ausm.	weitere Aufg./W	weitere Aufg./J
25		2,000	72,000				
24		2,000	72,000				
23		2,000	72,000	23		2,000	72,000
22	100,000	2,000	72,000	22		2,000	72,000
21	95,455	1,909	68,727	21		2,000	72,000
20	90,909	1,818	65,454	20	100,000	2,000	72,000
19	86,364	1,727	62,182	19	95,000	1,900	68,400
18	81,818	1,636	58,909	18	90,000	1,800	64,800
17	77,273	1,545	55,636	17	85,000	1,700	61,200
16	72,727	1,455	52,364	16	80,000	1,600	57,600
15	68,182	1,364	49,091	15	75,000	1,500	54,000
14	63,636	1,273	45,818	14	70,000	1,400	50,400
13	59,091	1,182	42,545	13	65,000	1,300	46,800
12	54,545	1,091	39,273	12	60,000	1,200	43,200
11	50,000	1,000	36,000	11	55,000	1,100	39,600
10	45,455	0,909	32,728	10	50,000	1,000	36,000
9	40,909	0,818	29,454	9	45,000	0,900	32,400
8	36,364	0,727	26,182	8	40,000	0,800	28,800
7	31,818	0,636	22,909	7	35,000	0,700	25,200
6	27,273	0,545	19,636	6	30,000	0,600	21,600
5	22,727	0,455	16,364	5	25,000	0,500	18,000
4	18,182	0,364	13,091	4	20,000	0,400	14,400
3	13,636	0,273	9,818	3	15,000	0,300	10,800
2	9,091	0,182	6,545	2	10,000	0,200	7,200
1	4,545	0,091	3,273	1	5,000	0,100	3,600

2022-0.724.518

3. Änderung, Induktionsphase;

21. Oktober 2022

Vertragslehrpersonen in der Induktionsphase, die über eine Lehramtsausbildung verfügen, sind nicht für die Funktion als Klassenvorstand/vorständin heranzuziehen (§ 39 (11) VBG) (außer Klassenlehrer:innen an Volksschulen) und dürfen nicht zu Dauer-MDL herangezogen werden.

Eine der beiden pd-Stunden ist für die Erfüllung der zusätzlichen Aufgaben aus der Induktionsphase anzurechnen (§ 39 (10) VBG)

Für eine teilbeschäftigte Lehrkraft über 50 % (aber unter 100 %) sind die pd-Stunden zu aliquotieren, somit bleibt nur eine qualifizierte Beratungstätigkeit.

In der Induktionsphase entfällt somit für Lehrer:innen mit einer Beschäftigung von weniger als 50 % die Verpflichtung zur 23./24. pd-Stunde.

Verordnung

Verordnung der Bundesministerin für Bildung und Frauen über die Anzahl der für Vertragsbedienstete im Pädagogischen Dienst vorzusehenden Verwendungen gemäß § 46a (7) VBG und § 19 (7) LVG.

Verwendung als Bildungsberater:in

Die Spezialfunktion Bildungsberatung mit **einer/m** Bildungsberater:in für die mittleren und höheren Schulen sowie für die Praxisschulen für die Neuen Mittelschulen eingerichtet.

Weiters werden an den mittleren und höheren Schulen zusätzlich weitere Bildungsberater:innen in folgendem Ausmaß vorgesehen:

			Päd. Dienst
60	-	100	Schüler:innen
1 bzw. 100	-	475	Schüler:innen
476	-	1000	Schüler:innen
1001	-	1600	Schüler:innen
1601	-	2300	Schüler:innen
2301	-	3000	Schüler:innen
	>	3000	Schüler:innen
			1 Bildungsberater:in
			+1 = 2 Bildungsberater:innen
			+1 = 3 Bildungsberater:innen
			+1 = 4 Bildungsberater:innen
			+1 = 5 Bildungsberater:innen
			+1 = 6 Bildungsberater:innen